

Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck vom 24.04.2024

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Rechtsstellung

(1) Die Fachschaftsvertretung ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Geschäftsordnung.

(2) Ferner ordnet sich die Fachschaftsvertretung der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck unter.

§2 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied, jede*r Helfer*in und jede*r gewählte Helfer*in der Fachschaftsvertretung und deren Gliederungen, hat die Pflicht, die Fachschaft ordnungsgemäß zu vertreten und die konform zustande gekommenen Beschlüsse anzuerkennen.

(2) Jedes gewählte Mitglied hat an Pflichtveranstaltungen teilzunehmen. Als Pflichtveranstaltungen werden Sitzungen und vom Gremium selbst gewählte Veranstaltungen angesehen. Von diesen haben sie sich bei allen Referent*innen des zuständigen Referates mindestens 48 Stunden vorher schriftlich abzumelden. Ausnahmen nur bei kurzfristigen Ereignissen. Bei Nichtabmeldung wird das Fehlen wie eine unangemeldete Sitzung gehandhabt.

(3) Gewählte Mitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung abgewählt werden, die Abwahl muss durch das Studierendenparlament zusätzlich beschlossen werden. Um Willkür zu vermeiden und um der betroffenen Person eine Möglichkeit zu bieten, sich zu rechtfertigen.

§3 Sitzung

(1) Die Sitzungen der gesamten Fachschaftsvertretung finden während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen statt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Referate und Ausschüsse.

(2) Ausfälle und/oder Verschiebungen von Sitzungen sind schnellstmöglich allen Beteiligten mitzuteilen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind unter Angabe von Ort, Zeit, Datum und Tagesordnung spätestens am 5. Vorlesungstag vor dem Sitzungstag abzusenden. Bei einer außerordentlichen Sitzung genügen 3 Tage.

(4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- Begrüßung
- Abnahme der Protokolle
- Berichte des Vorstands und der Referate
- Berichte anderer Gremiensitzungen
- Wer geht wohin?
- Sonstiges

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind zu archivieren und das aktuelle Protokoll ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Gewählte Mitglieder haben sich mindestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand abzumelden. Ausnahmen nur aus kurzfristigen Gründen

II. Die Gliederung der Fachschaftsvertretung

§4 Gliederung

(1) Die Fachschaftsvertretung gliedert sich in:

1. Fachschaftsleitung
2. Referate
3. Ausschüsse

(2) Der Fachschaftsvertretung obliegt es, selbst neue Ausschüsse bzw. Referate zu gründen oder zu verabschieden.

§5 Fachschaftsleitung

(1) Die Aufgaben und Wahl der Fachschaftsleitung werden in der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck in §24 geregelt.

(2) Die Regeln zur Wahl und Abwahl des ersten Vorsitzes kommen auch bei dem stellvertretenden Vorsitz zur Anwendung.

§6 Die Referate

(1) Die Referate der Fachschaftsvertretung arbeiten eigenverantwortlich.

(2) Die Referate sind gegenüber der Fachschaftsvertretung rechenschaftspflichtig.

(3) Gewählte Helfer*innen und Ersatzvertretungen dürfen in Referate gewählt werden.

(4) Die Leitung im Referat Finanzen muss bei einem gewählten Mitglied liegen.

§7 Die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Fachschaftsvertretung arbeiten eigenverantwortlich.

(2) Die Ausschüsse sind gegenüber der Fachschaftsvertretung rechenschaftspflichtig.

(3) Die Ausschüsse müssen Protokolle von ihren Sitzungen anfertigen

(4) In jedem Ausschuss muss ein Vorsitz gewählt werden, welcher an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilzunehmen hat.

(5) Die Erstellung der Einladungen erfolgt eigenverantwortlich.

§8 Ersatzvertretungen

(1) Ersatzvertretungen haben alle Rechte und Pflichten der gewählten Mitglieder bis auf das Stimmrecht in Sitzungen.

§9 Helfende

(1) Gewählte Helfende

1. können aus allen Fachbereichen der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der Fachschaftsvertretung auf einer öffentlichen Sitzung gewählt werden

2. können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden

3. können von ihrem Amt schriftlich zurücktreten

4. haben eine maximale Amtszeit bis zur nächsten konstituierenden Sitzung, zu der die Amtszeit automatisch endet.

III. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§10 Grundsatz

(1) Bei der Wirtschaftsführung der Fachschaftsvertretung sind die Grundsätze der Kostendeckung und Transparenz zu beachten.

(2) Es ist zum Ende jeder Wahlperiode der versicherungstragenden Person eine Bestandsliste der wertvollen Güter der Fachschaftsvertretung vorzulegen.

IV. In-Kraft-Treten

Neuerstellung am 24.04.2024

Inkrafttreten am 24.04.2024

Lübeck, 24.04.2024

Lesefassung erstellt am 10.04.2024

von Niklas Wagner (1. Vorstand der FsAN)

Die Fachschaftsvertretung Angewandte

Naturwissenschaften